

16.06.88

Wi

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Schornsteinfegerwesen

A. Zielsetzung

Vermeidung von Härtefällen bei der Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern und der Berechnung
des Rangs der Eintragung in der Bewerberliste um
einen Kehrbezirk.

B. Lösung

Berücksichtigung von Zeiten unverschuldeter Arbeits-
losigkeit bei der Rangberechnung und Bestellung zum
Bezirksschornsteinfegermeister.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

16.06.88

W1

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Schornsteinfegerwesen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 611 04 - Scho 7/88

Bonn, den 16. Juni 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Schornsteinfegerwesen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Weist ein Bewerber nach, daß es ihm trotz ständigen Bemühens und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, im Listenbezirk Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so kann ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Bezirk im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist, auf die praktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes angerechnet werden, sofern er innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung mindestens ein Jahr im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist."

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann den Rangstichtag bei Bewerbern, die

1. wegen des Besuchs von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung in ihrem Beruf oder wegen Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung, die unmittelbar durch die Bildungsmaßnahme herbeigeführt worden ist,
2. nachweisen, daß es ihnen trotz ständigen Bemühens und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, in zumutbarer Entfernung von ihrem letzten Arbeitsplatz Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, und die aus diesem Grunde die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung, die unmittelbar durch die unverschuldete Arbeitslosigkeit herbeigeführt worden ist,

zurückverlegen. Bei einer Zurückverlegung des Rangstichtags nach Satz 1 Nr. 2 werden nur Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit nach dem

(einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung) berücksichtigt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 59 des Schornsteinfegergesetzes auch im Land Berlin.

- 3 -

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung

Allgemeines

Schornsteinfeger werden zu Bezirksschornsteinfegermeistern mit einem bestimmten, von der zuständigen Verwaltungsbehörde eingerichteten Kehrbezirk entsprechend ihrem Rang in einer Bewerberliste bestellt. Die Bewerberliste wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde geführt. Der Rang der Eintragung in der Bewerberliste richtet sich nach dem Tag der Meldung zur Meisterprüfung, die der Bewerber bestanden hat (Rangstichtag).

Dieser Rangstichtag ist nach geltendem Recht (§ 11 Abs. 3 VOSch) u.a. zugunsten von Bewerbern zurückzuverlegen, die Wehrdienst abgeleistet oder einen Berufsunfall erlitten haben. Außerdem können Zeiten der Aus- und Weiterbildung unter bestimmten Voraussetzungen dem Bewerber bei der Rangberechnung gutgebracht werden (§ 11 Abs. 4 VOSch). Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung ist § 6 Abs. 2 SchfG. Danach erläßt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Rangberechnung mit der Maßgabe, daß im Regelfall der Rang von der Dauer der Eintragung bestimmt wird und daß Ausnahmen hiervon nur zur Vermeidung besonderer Härten zulässig sind.

Die Zeit einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit ist bisher kein Grund zur Rückverlegung des Rangstichtags. Arbeitslosigkeit war im Schornsteinfegerhandwerk in der Vergangenheit kein ernsthaftes Problem. In den letzten Jahren nimmt jedoch die Zahl der arbeitslosen Schornsteinfeger ständig zu. Dies beruht u.a. darauf, daß das Handwerk über den aktuellen Bedarf hinaus ausgebildet hat. Bei der Zahl der arbeitslosen Schornsteinfeger gibt es regionale Unterschiede.

Um Nachteile für arbeitslose Schornsteinfeger zu vermeiden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit künftig bei der Rangberechnung zugunsten des Betroffenen zu berücksichtigen (Artikel 1 Nr. 2).

Außerdem soll in weiterem Umfang als bisher unverschuldete Arbeitslosigkeit auf die nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG vorgeschriebene praktische Tätigkeit angerechnet werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG darf als Bezirksschornsteinfegermeister nur bestellt werden, wer in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird (Listenbezirk), innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens zwei Jahre praktisch tätig gewesen ist. Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß der Bewerber mit den örtlichen Verhältnissen des Listenbezirks vertraut ist.

Nach § 5 Abs. 2 SchfG bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welchen Fällen zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen von diesem Erfordernis zugelassen werden können. Das ist in § 9 VOSch geschehen. Nach § 9 Abs. 3 VOSch ist die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr auf die praktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG anzurechnen. Ein Jahr praktischer Tätigkeit im Listenbezirk muß danach in jedem Fall in den letzten drei Jahren vor der Bestellung abgeleistet worden sein. Diese Regelung kann bei länger andauernder Arbeitslosigkeit zu Härten führen, wenn ein Bewerber, der nach seinem Listenplatz an sich zur Bestellung ansteht, wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG nicht erfüllt und daher zunächst nicht zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellt werden kann. Daher soll er möglichst werden, künftig nicht nur bis zu einem Jahr, sondern in vollem Umfang die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit anzurechnen, sofern der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung mindestens ein Jahr im Schornsteinfegerhandwerk - nicht notwendigerweise im Listenbezirk - praktisch tätig gewesen ist. Das ist notwendig, um eine ausreichende Praxis sicherzustellen. Entsprechend den Regelungen in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 soll auch § 9 Abs. 3 als Kennvorschrift ausgestaltet werden (Artikel 1 Nr. 1).

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau. Die öffentliche Hand wird nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die vorgesehene Rechtsänderung schafft lediglich einen neuen vom jeweiligen Antragsteller nachzuweisenden Anrechnungstatbestand bei der Berechnung des Ranges in der Bewerberliste und bei der Überprüfung der vorgeschriebenen praktischen Berufstätigkeit vor der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister. Dies verursacht bei den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden keinen nennenswerten Verwaltungsmehraufwand, der eine etwaige Erhöhung der Verwaltungsgebühren rechtfertigen könnte. Hinzukommt, daß lediglich nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung liegende Arbeitslosenzeiten zu berücksichtigen sein werden.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 9 Abs. 3)

Die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder die Zeit, die der Bewerber, weil er im Listenbezirk keine Beschäftigung gefunden hat, in einem anderen Bezirk im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist, soll nicht nur wie derzeit längstens bis zu einem Jahr auf die praktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG angerechnet werden können, sondern in vollem Umfang.

Zu Nr. 2 (§ 11 Abs. 4)

Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 4. Neu ist Nr. 2. Danach soll unverschuldete Arbeitslosigkeit, und zwar ohne zeitliche Begrenzung, bei der Festsetzung des Rangstichtags berücksichtigt werden können. Die Ergänzung von § 11 Abs. 4 übernimmt die Formulierung in § 9 Abs. 3, wonach eine "unverschuldete Arbeitslosigkeit" vorliegen muß und es dem Bewerber "trotz ständigen Bemühens und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen" sein muß, Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden. Dabei soll nicht auf den Listenbezirk abgestellt werden, da die Listenbezirke ganz unterschiedlich groß sind. Vielmehr erscheint es sachgerecht, dem Arbeitslosen eine Beschäftigung "in zumutbarer Entfernung von seinem letzten Arbeitsplatz" zuzumuten. Hierdurch wird eine gerechte Einzelfallentscheidung auch unter Berücksichtigung der individuellen persönlichen Verhältnisse ermöglicht. Von den Bewerbern, die eine Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister anstreben, muß sicherlich weitgehende Mobilität verlangt werden. Feste Entfernungsgrenzen zum bisherigen Arbeitsplatz sollen jedoch wegen der unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse und der unterschiedlichen Verkehrsverhältnisse nicht in der Verordnung festgelegt werden.

Zu einer Rangverbesserung führen sollen nur Zeiten der Arbeitslosigkeit nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der bereits eingetragenen Bewerber, die bei der Rangverbesserung arbeitsloser Bewerber im Rang zurückgestuft werden müßten, sollen vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung liegende Zeiten nicht berücksichtigt werden. Das neue günstigere Recht soll also nur für die Zukunft gelten. Bewerber, die in der Vergangenheit arbeitslos waren, konnten nicht darauf vertrauen, daß sie in eine Neuregelung einbezogen werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

23.09.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Schornsteinfegerwesen

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.